

Landgericht München II
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München II 80320 München

14 O 3229/24 Pre

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

für Rückfragen:

Telefon: +49 (89)5597-3842

Telefax: 09621 96241-1601

Zimmer: 310

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 11:30 Uhr

Dienstag zusätzlich: 14:00 bis 15:30 Uhr

unter der oben genannten Telefonnummer

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

14 O 3229/24 Pre

Datum

25.10.2024

In dem Rechtsstreit

Lang, B. ./ Rüter, A.

wg. Persönlichkeitsverletzung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 25.10.2024.

Mit freundlichen Grüßen

McBride, JAng

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Denisstraße 3,
80335 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn,
Straßenbahn, Bus, Deutsche
Bahn AG: Haltestelle
Hauptbahnhof

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Nymphenburgerstraße
16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-04
Telefax:
09621/96241-1601

Landgericht München II

Az.: 14 O 3229/24 Pre



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lang Brigitta, Nußstraße 48, 85253 Erdweg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Macho-Lauser Rechtsanwaltspartnerschaft mbB**, Dr.-Gerhard-Hanke-Weg
31, 85221 Dachau, Gz.: IT 1020/23/CL/tw

gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- Beklagter -

wegen Persönlichkeitsverletzung

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
Gatti-Schweikl am 25.10.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

(abgekürzt nach § 313b Abs.1 ZPO)

1. Der Beklagte hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen am Beklagten, zu unterlassen,

personenbezogene Daten der Klägerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Klägerin und dem Beklagter, der nicht anonymisiert ist, im Internet insbesondere auf der Homepage www.iq-gmg-geschae-digte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Klägerin die Begehung

von Straftaten zu unterstellen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, sämtliche von ihm auf der Homepage www.ig-gmg-geschae-digte.de veröffentlichte personenbezogene Daten der Klägerin zu löschen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin aus der Verbreitung der in Ziff. 1 wiedergegebenen Veröffentlichungen entstanden ist und/oder künftig entstehen wird, einschließlich aus der Weiterverbreitung durch Dritte.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zum Ausgleich des der Klägerin durch die in Ziff. 1. wiedergegebenen Veröffentlichungen entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag in Höhe von € 6.000,00 zu zahlen.
5. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.214,99 zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2024 zu bezahlen.
6. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefoch-

ten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Gatti-Schweikl
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 25.10.2024

McBride, JAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Absender:
Landgericht München II
Postfach
80320 München

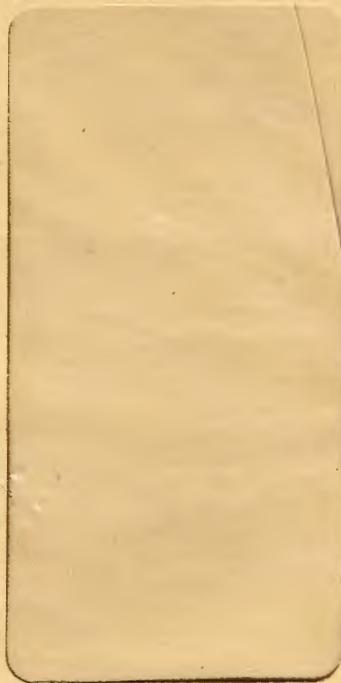
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

29.10.24 *Blm 10/24*

Deutsche Post 

Aktenzeichen



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen